

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Umweltingenieurwesen Bachelor of Engineering

des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 11.06.2019

zuletzt geändert am 01.02.2022

Änderung gültig ab dem 01.05.2022

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	4
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	7
Anlage 1	Regelstudienprogramm.....	8
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e)	9
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	10
Anlage 4	Praxisordnung	13
Anlage 5	Modulhandbuch.....	19

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwesen. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard und die notwendige Fachqualifikation für eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur in Beruf und Gesellschaft im Umweltingenieurwesen.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die notwendigen Kompetenzen, dieses Wissen anzuwenden und Lösungsansätze für die ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen umweltingeuer technischer und – wissenschaftlicher Fragestellungen zu entwickeln.
- (4) Für die Planung und den Betrieb von technischer Infrastruktur recherchieren, erfassen, analysieren und bewerten sie Daten.
- (5) Relevante Informationen, Ideen, Problemstellungen und Lösungen dokumentieren sie auf wissenschaftlichem Niveau und präsentieren sie adressatengerecht.
- (6) Die Studierenden entwickeln Lernstrategien, um selbständig ihre fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu reflektieren und zu erweitern.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit der Kurzform „B. Eng.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in
 - Pflichtmodule (135 CP), die naturwissenschaftliche, mathematische, technische und wirtschaftliche Grundlagen sowie weiterführendes Fachwissen einschließlich Fachenglisch vermitteln;
 - den Wahlpflichtbereich (45 CP), in dem relevante Themen des Umweltingenieurwesens inklusive Methodenkompetenzen zur individuellen Spezialisierung vertieft und fachübergreifende sowie sozial- und kulturwissenschaftlichen Inhalte vermittelt werden;
 - das Abschlusssemester (30 CP), das aus dem Praxismodul (§ 10) und dem Abschlussmodul (§ 12) besteht.
- (2) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im 4., 5. und 6. Semester Wahlpflichtmodule (WP-Module) im Umfang von insgesamt 35 CP, die aus dem Katalog UIB gewählt werden müssen. Näheres dazu enthält Anlage 2. Es ist auch möglich, WP-Module aus dem Angebot des WP-Katalogs Bachelor Bauingenieurwesen im Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwesen (h-da) von maximal 10 CP zu belegen.
- (2) Das Regelstudienprogramm sieht für das 2. und 4. Semester Wahlpflichtmodule aus dem „nichttechnischen Begleitstudium“ im Umfang von insgesamt 5 CP vor, für das Module bzw. Teilmodule aus dem Angebot des sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums (SuK) und/oder aus dem Angebot des Sprachenzentrums gewählt werden müssen.
- (3) Im WP-Bereich „Fachübergreifende Qualifikationen“ (Studium Generale) im 5. Semester können Module bzw. Teilmodule im Umfang von insgesamt 5 CP aus dem gesamten Angebot der Hochschule Darmstadt außerhalb des eigenen Studiengangs gewählt werden. Ausgenommen sind Module, die inhaltlich mit Modulen des Studiengangs Umweltingenieurwesen vergleichbar sind.
- (4) Die Wahlpflichtmodule können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; die im Regelstudienprogramm (Anlage 1) dargestellte Verteilung auf die Semester ist eine Empfehlung.
- (5) Für Wahlpflichtmodule wird in der Regel nur eine Prüfung unmittelbar nach Ende der Modulveranstaltungen angeboten. Die Zulassung zu Prüfungen in WP-Modulen gemäß Abs. 1 ist in § 11 Abs. 6 geregelt.
- (6) Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (7) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

- (1) Der Bachelorstudiengang enthält ein Praxismodul bestehend aus einer Berufspraktischen Phase (Praxisphase) und einem Begleitseminar. Es soll Einblicke in das Berufsfeld des Umweltingenieurwesens vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen.
- (2) Die Praxisphase dauert 12 Arbeitswochen.
- (3) Vor Beginn des Praxismoduls ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt im Rahmen des Einführungsseminars zu einem von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzten Termin.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase sind neben der akzeptierten Anmeldung:
 1. Alle Module der Semester eins bis drei des Regelstudienprogramms sind abgeschlossen.
 2. Weitere 60 CP aus den Semestern vier bis sechs des Regelstudienprogramms sind erworben.
 3. Praxisstelle und geplante Tätigkeit sind zu benennen.
- (5) Die Modulprüfung des Praxismoduls besteht aus dem schriftlichen Praxisbericht über die Tätigkeiten während der Praxisphase sowie einer Präsentation gemäß § 13 Abs. 5 ABPO, welche zu einem von der oder dem Praxisbeauftragten festgesetzten Termin im Rahmen des Begleitseminars durchgeführt wird. Prüferin/Prüfer ist die betreuende Lehrkraft. Der schriftliche Praxisbericht wird am Ende des Praxismoduls abgegeben. Die betreuende Lehrkraft trifft die Feststellung, ob die geforderten Kompetenzen erworben wurden. Der Praxisbericht muss eine Bescheinigung der Praxisstelle über die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphase enthalten. Die Präsentation besteht in der Regel aus einem 10-minütigen Vortrag und einer 10-minütigen Diskussion.
- (6) Die Bewertung des Praxismoduls umfasst die Beurteilungen des Praxisberichts und der Präsentation. Eine Modulnote wird nicht vergeben. Das Modul wird mit „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Nicht bestanden“ bewertet.
- (7) Näheres regeln die Ordnung für das Praxismodul (Praxisordnung Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5). Allgemeine Regelungen sind § 7 ABPO zu entnehmen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung eines Pflichtmoduls erfolgt in der Regel eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Anmeldung zu überprüfen und sich ggf. selbst ordnungsgemäß anzumelden. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters bzw. bei im Jahresrhythmus angebotenen Prüfungsleistungen, die nur in Zusammenhang mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung erbracht werden können, im nächstfolgenden Jahr zu wiederholen.
- (4) Eine Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist bis zu zwei Kalendertage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen, automatische Anmeldung gemäß Abs. 3) nicht bindend ist.
- (5) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender, sich für Wiederholungsprüfungen, die gemäß § 17 Abs. 4 ABPO abzulegen waren, anzumelden oder bleibt dieser ohne triftigen Grund fern, wird dies als Fehlversuch gewertet.

- (6) Zu Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen des Katalogs UIB, welche nach dem Regelstudienprogramm (Anlage 1) ab dem 4. Semester vorgesehen sind, wird nur zugelassen, wer alle nachfolgenden Anforderungen erfüllt:
1. Die Module Mathematik 1, Mathematik 2, Biologie und Chemie, Physik und verfahrenstechnische Grundlagen, Hydromechanik und Umweltverfahrenstechnik sind bestanden.
 2. Mindestens 60 CP aus den Semestern eins bis einschließlich drei des Regelstudienprogramms sind erreicht.
- (7) Allgemeine Regelungen zur Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen sind § 14 ABPO zu entnehmen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Das Bachelormodul ist laut Regelstudienprogramm (Anlage 1) im 7. Semester vorgesehen.
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich des Umweltingenieurwesens selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Arbeit enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (6) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Praxismoduls im siebten Semester. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender:
 1. Nachweis von mindestens 170 CP aus Modulprüfungen der ersten sechs Semester des Regelstudienprogramms,
 2. Die Praxisphase gemäß § 10 Abs. 1 ist abgeschlossen, der Praxisbericht liegt vor und wurde mit bestanden bewertet.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen und gedruckten Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf elektronischem Datenträger (u.a. zum Zweck der Plagiatsprüfung) abzugeben. Die Abgabe muss fristgerecht zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs erfolgen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist von der/dem Studierenden zu tragen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Abgabe eines Plagiats wird gem. § 16 Abs. 3 ABPO als schwerwiegender Täuschungsversuch angesehen und führt zur Exmatrikulation.
- (9) Nach Abgabe der Bachelorarbeit wird diese in einem 45-minütigen Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule des Studiums mit Ausnahme des Bachelormoduls.
- (10) Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer. Es ist öffentlich, sofern geheimhaltungsrechtliche Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen. Die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung sind nicht öffentlich.
- (11) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul sind den §§ 21 bis 23 ABPO zu entnehmen.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Bei Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 6 ABPO geht das Bachelormodul mit doppeltem Gewicht ein.
- (2) Modulprüfungen können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ganz oder teilweise in elektronischer/digitalisierter Form abgenommen werden. Wird eine Modulprüfung vollständig in elektronischer/digitaler Form durchgeführt, so darf diese zu maximal 50 Prozent aus Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren mit Einfach-Auswahl bestehen (§ 12 Abs.1 Satz 3 ABPO).
- (3) Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 17 Abs. 6 ABPO ist in maximal zwei Pflichtmodulen möglich.
- (4) Studierende, die am Ende des 3. Fachsemesters nicht mindestens 30 CP erreicht haben, können gemäß § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- (5) Die bestandene Bachelorprüfung berechtigt gemäß § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur. Diese Bezeichnung wird auf der Bachelorurkunde ausgewiesen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelorstudium Umweltingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2024 nach deren Inkrafttreten nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Darmstadt, 01.02.2022

Prof. Jürgen Follmann (Dekan)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Studien- und Modulplan – Aufteilung auf die Semester – Programmübersicht

In der nachfolgenden Tabelle ist das Regelstudienprogramm des Studiengangs mit den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unter Angabe der Anzahl der Credit Points sowie Semesterwochenstunden (SWS) semesterweise dargestellt.

1. Sem.	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	
	Mathematik 1	Grundlagen der Mechanik	Hydromechanik	Biologie und Chemie	Physik und verfahrenstechnische Grundlagen	Berufserkundung	
	Modul-Nr. 201050	Modul-Nr. 201100	Modul-Nr. 201150	Modul-Nr. 201200	Modul-Nr. 201250	Modul-Nr. 201300	
SWS	4	4	4	4	4	4	
CP	5	5	5	5	5	5	
2. Sem.	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Wahlpflicht
	Mathematik 2	Umweltverfahrenstechnik	Wirtschaft und Recht für Bau- und Betriebsphasen	Baustoffkunde	Bodenkunde / Geologie	Umweltrecht	nichttechn. Begleitstud.
	Modul-Nr. 201350	Modul-Nr. 201400	Modul-Nr. 201450	Modul-Nr. 201500	Modul-Nr. 201550	Modul Nr. 201600	Modul Nr. 204050
SWS	4	4	4	4	4	2	2
CP	5	5	5	5	5	2,5	2,5
3. Sem.	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	
	Umwelt- und Raumplanung	Siedlungswasserwirtschaft 1	Immissionsschutz	Grundlagen der Elektrotechnik	CAD / GIS	Geotechnik	
	Modul-Nr. 201650	Modul-Nr. 201700	Modul-Nr. 201750	Modul-Nr. 201800	Modul-Nr. 201850	Modul-Nr. 201900	
SWS	4	4	4	4	4		
CP	5	5	5	5	5		
4. Sem.	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Pflicht
	Altlasten	Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen	Verkehrswesen	Modul aus WP-Katalog UIB	Modul aus WP-Katalog UIB	nichttechn. Begleitstud.	English f. Env. Engineering
	Modul-Nr. 202050	Modul-Nr. 202100	Modul-Nr. 202150	Modul Nr. 203###	Modul Nr. 203###	Modul Nr. 204050	Modul Nr. 202200
SWS	4	4	4	4	4	2	2
CP	5	5	5	5	5	2,5	2,5
5. Sem.	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	
	Wasseraufbereitung	Kreislaufwirtschaft	Projekt Umwelt- und Raumplanung	Modul aus WP-Katalog UIB	Modul aus WP-Katalog UIB	Fachübergreifende Qualifikationen	
	Modul-Nr. 202250	Modul-Nr. 202300	Modul-Nr. 202350	Modul Nr. 203###	Modul Nr. 203###	Modul Nr. 204100	
SWS	4	4	4	4	4		
CP	5	5	5	5	5		
6. Sem.	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	
	Abwasserreinigung	Ökobilanzen / LCA	Anlagenplanung und -betrieb	Modul aus WP-Katalog UIB	Modul aus WP-Katalog UIB	Modul aus WP-Katalog UIB	
	Modul-Nr. 202400	Modul-Nr. 202450	Modul-Nr. 202500	Modul Nr. 203###	Modul Nr. 203###	Modul Nr. 203###	
SWS	4	4	4	4	4		
CP	5	5	5	5	5		
7. Sem.	Praxismodul			Bachelormodul			
	Modul-Nr. 205050 Praxismodul, Seminar (15 CP)			Modul-Nr. 205100 Bachelorarbeit mit Kolloquium (12+3 CP)			

 Standardmodule	 Praxisphasen	 überfachliche Qualifikationen
 Wahlpflichtmodule (aus Katalog UIB)	 Abschlussarbeit	

CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
SWS = Semesterwochenstunden

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf verändern (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO). Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung eines angebotenen Moduls beträgt fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der aktuelle Wahlpflichtkatalog UIB wird rechtzeitig auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Nachfolgende Tabelle enthält alle Wahlpflicht-Teilmodule, die aus dem Katalog UIB gewählt werden können, sofern sie im jeweiligen Semester angeboten werden.

Reglungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Wahlpflichtkatalog UIB

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
203020	Wasserbiologie	4	5
203040	Wasserchemie	4	5
203060	Umweltchemie	4	5
203080	Nachhaltiger Städtebau	4	5
203100	Exkursion Ruhrgebiet	4	5
203120	Umweltplanung in der Praxis	4	5
203140	Seminar Umwelttechnologie	4	5
203160	Regenerative Energietechnik	4	5
203180	Angewandte Geologie: Hydro- und Ingenieurgeologie	4	5
203200	Arbeitssicherheit	4	5
203220	Projektmanagement	4	5
203240	Umweltmanagement	4	5
203260	Wasserbau 1	4	5
203280	Wasserbau 2	4	5
203300	Wasserbauliches Versuchswesen	4	5
203320	Siedlungswasserwirtschaft 2	4	5
203340	Bauwerks- und Kläranlagenhydraulik	4	5
203360	Kanalsanierung	4	5
203380	Wasserwirtschaft und Wassermanagement	4	5
203400	Öffentlicher Verkehr 1	4	5
203420	Verkehrstechnik 1	4	5
203440	Grundlagen der Verkehrssicherheit	4	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr	Vorname Name
geboren am	TT. Monat JJJJ
in	Musterstadt
hat im Fachbereich	Bauingenieurwesen
im Studiengang	Umweltingenieurwesen

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule		
Mathematik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Mathematik 2	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der Mechanik	Note (X,X)	(5 CP)
Hydromechanik	Note (X,X)	(5 CP)
Biologie und Chemie	Note (X,X)	(5 CP)
Physik und verfahrenstechnische Grundlagen	Note (X,X)	(5 CP)
Berufserkundung	m.E.t.	(5 CP)
Umweltverfahrenstechnik	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaft und Recht für Bau- und Betriebsphasen	Note (X,X)	(5 CP)
Baustoffkunde	Note (X,X)	(5 CP)
Bodenkunde / Geologie	Note (X,X)	(5 CP)
Umweltrecht	Note (X,X)	(2,5 CP)
Umwelt- und Raumplanung	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt Umwelt- und Raumplanung	Note (X,X)	(5 CP)
Siedlungswasserwirtschaft 1	Note (X,X)	(5 CP)
Immissionsschutz	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der Elektrotechnik	Note (X,X)	(5 CP)
CAD / GIS	Note (X,X)	(5 CP)
Geotechnik	Note (X,X)	(5 CP)
Altlasten	Note (X,X)	(5 CP)
Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen	Note (X,X)	(5 CP)
Verkehrswesen	Note (X,X)	(5 CP)
English for Environmental Engineering	Note (X,X)	(2,5 CP)
Wasseraufbereitung	Note (X,X)	(5 CP)
Kreislaufwirtschaft	Note (X,X)	(5 CP)
Abwasserreinigung	Note (X,X)	(5 CP)
Ökobilanzen / LCA	Note (X,X)	(5 CP)
Anlagenplanung und -betrieb	Note (X,X)	(5 CP)
Praxismodul	m.E.t	(15 CP)

m.E.t = mit Erfolg teilgenommen

Bachelor -Zeugnis
Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule

WP-Modul aus UIB **Note (X,X)** (5 CP)

WP-Modul aus UIB **Note (X,X)** (5 CP)

WP-Modul aus UIB **Note (X,X)** (5 CP)

WP-Modul aus UIB **Note (X,X)** (5 CP)

WP-Modul aus UIB **Note (X,X)** (5 CP)

WP-Modul aus UIB **Note (X,X)** (5 CP)

WP-Modul aus UIB **Note (X,X)** (5 CP)

Modul (fachübergreifende Qualifikation) **Note (X,X)** (5 CP)

Modul (nichttechnisches Begleitstudium) **Note (X,X)** (2,5 CP)

Modul (nichttechnisches Begleitstudium) **Note (X,X)** (2,5 CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 210 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text **Note (X,X)** (XX CP)

Text **Note (X,X)** (XX CP)

Text **Note (X,X)** (XX CP)

(falls zutreffend) * anerkannte Leistung

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Bachelorurkunde (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Bauingenieurwesen**
im Studiengang **Umweltingenieurwesen**

bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Engineering**

Kurzform **B. Eng.**

Diese Prüfung berechtigt gemäß § 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Praxisordnung

Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen – des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt, University of Applied Sciences vom 01.04.2020

Inhalt

§ 1	Allgemeines	14
§ 2	Ziele	14
§ 3	Praxisbeauftragte/-r	14
§ 4	Dauer der Praxisphase	14
§ 5	Zulassung.....	15
§ 6	Praxisstellen, Verträge.....	15
§ 7	Praktische Aufgabenbereiche.....	15
§ 8	Status der Studentin / des Studenten an der Praxisstelle.....	15
§ 9	Haftung	15
§ 10	Betreuung der Studentin / des Studenten an der Praxisstelle.....	16
§ 11	Anerkennung	16

Anlagen

Anlage 1: Muster für Arbeitsvertrag

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt fordert ein Praxismodul gemäß § 10 BBPO. Es gehört zum siebten Studiensemester und beinhaltet gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 ABPO
 - a. eine Einführungsveranstaltung mit Anwesenheitspflicht und einjähriger Gültigkeitsdauer¹,
 - b. eine Praxisphase in einer geeigneten Einrichtung (z.B. Ingenieurbüro, öffentliche Verwaltung, chemische Industrie, Anlagenbau, (Wasser-) Verbände, Umweltdienstleister)
 - c. einen schriftlichen Bericht zur Praxisphase mit dem Ziel der Sicherung, Auswertung und Reflexion der Ergebnisse
 - d. einen Vortrag zur Praxisphase
- (2) Die Identifikation einer geeigneten Einrichtung oder eines geeigneten Betriebes für die Durchführung der Praxisphase (im Folgenden „Praxisstelle“ genannt), obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.
- (3) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/ dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt (siehe Anlage 4.1). Das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses liegt in der Verantwortung der Studierenden.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die Studentin/der Student die Berufspraxis von Umweltingenieuren/-innen durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen lernt.
- (2) Das Praxismodul soll die Anwendung bisher im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Ziele der Praxisphase sind:
 - a. Erkennen technischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge eines Betriebes einschließlich seiner sozialen Strukturen.
 - b. Erwerb von persönlichen Erfahrungen in einem von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
 - c. Vertiefung der Kenntnisse über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z.B. Anwendungen rechnerunterstützter Methoden, Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation).
 - d. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und in den lokalen ggf. überregionalen Möglichkeiten für die Ausübung der Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung von Abschlussarbeiten zu finden.

§ 3 Praxisbeauftragte/-r

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen bestimmt eine/-n Praxisbeauftragte/-n für den Studiengang Umweltingenieurwesen. Den /Dem Praxisbeauftragten obliegen die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeiten (§ 7) und der Praxisstellen (§ 6) sowie die Feststellung der ordnungsgemäßen Ableistung der Praxisphase.
- (2) Der/Die Praxisbeauftragte ist für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

§ 4 Dauer der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase dauert 12 Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist. Fehltage werden nicht angerechnet.
- (2) Die Praxisphase von 12 Arbeitswochen soll in der Regel zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

¹ Die einjährige Gültigkeitsdauer stellt insbesondere sicher, dass Betriebe und Studierende im Rahmen aktueller sozialversicherungsrechtlicher und gesetzlicher Regelungen – miteinander – agieren.

§ 5 Zulassung

- (1) Vor Beginn des Praxismoduls sind eine Anmeldung und eine Zulassung gemäß § 10 Abs. 3 bzw. 4 BBPO erforderlich. Diese erfolgt durch den/die Praxisbeauftragten oder eine/-n vom Dekanat ernannte/-n Praxismodulkordinator/-in.
- (2) Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des 6-ten Fachsemesters.

§ 6 Praxisstellen, Verträge

Das Praxismodul, insbesondere die Praxisphase wird durch Zusammenwirken der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studentin / der Student ist verpflichtet, der / dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die/Der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Benennung der Praxisstelle festlegen.

Der nach § 1 Abs. 3 abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

- a. Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - die Studentin/ den Studenten für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - der Studentin / dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang einschließlich der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält
 - eine Betreuerin / einen Betreuer für die Studentin/ den Studenten zu benennen.
- b. Die Verpflichtung der Studentin / des Studenten
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
 - den Anordnungen der Praxisstelle insbesondere der Betreuerin / des Betreuers nachzukommen.
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Verschwiegenheits- und Loyalitätspflichten zu beachten.
 - fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der / des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich wird,
 - ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser und dem Praxisbeauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Praktische Aufgabenbereiche

Während der Praxisphase soll die Studentin / der Student praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellungen aus dem Umweltingenieurwesen bearbeiten. Diese Aufgabenstellungen sollen geeignet sein die in § 2 vorgegebenen Ziele zu erreichen.

§ 8 Status der Studentin / des Studenten an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin / der Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer / eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie / Er ist keine Praktikantin / kein Praktikant im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin / der Student an die Ordnungen ihrer /seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 9 Haftung

- (1) Die / Der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die / der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Praxisphase der Praxisstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgesichert ist.
- (3) Findet die Praxisphase im Ausland statt, hat die / der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 10 Betreuung der Studentin / des Studenten an der Praxisstelle

Die / Der Praxisbeauftragte kann Professorinnen/Professoren benennen, die die Studierenden während des Praxismoduls betreuen. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben.

- a. Bewertung des von der / dem Studierenden vorzulegenden Berichts und
- b. Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen.

§ 11 Anerkennung

(1) Die Studentin / der Student hat der Praxisbeauftragten / dem Praxisbeauftragten zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ableistung der Praxisphase (Anerkennung) fristgerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Eine Bescheinigung der Teilnahme an der Einführungsveranstaltung, welche nicht älter als ein Kalenderjahr sein darf. Sollte die Teilnahme länger als ein Jahr zurückliegen, so ist eine erneute Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich.
- b. Die Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, a), zweiter Unterpunkt.
- c. Einen Bericht als Ergebnissicherung und Reflexion über ihre / seine Tätigkeit.

Den Termin zur Vorlage legt die Praxisbeauftragte / der Praxisbeauftragte fest.

Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhält der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) Eine frühere Berufstätigkeit kann nicht Ersatz für die von der Hochschule begleitete Praxisphase sein.

Anlage (Musterausbildungsvertrag)

Ausbildungsvertrag

für die Berufspraktische Phase (Praxisphase) innerhalb des Praxismoduls des Bachelorstudienganges Umweltingenieurwesen der Hochschule Darmstadt wird nachstehender Vertrag zwischen

**Musterbüro Beispielbau GmbH
in Kooperation mit dem
Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt**

und

Frau / Herr Vorname Name (Matrikelnr.: 111111)

geboren am XX. April XXXX

wohnhaft in 64287 Musterhausen, Muster Straße 72

Student/in am Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt geschlossen.

Die Praxisphase ist Bestandteil des Bachelorstudienganges Umweltingenieurwesen der Hochschule Darmstadt.

§1 - Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studentin / den Studenten bei sich auszubilden in der Zeit vom

TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Der Studentin / Dem Studenten wird die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule ermöglicht.

Der Studentin / dem Studenten wird eine Bescheinigung mit Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten ausgestellt.

(2) Herr / Frau Vorname Name verpflichtet sich,

- die ihr / ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit gewissenhaft wahrzunehmen,
- die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§2 - Betreuende

Die Praxisstelle Musterbau GmbH benennt Herrn / Frau Vorname Name (Dipl.- Geograph) als Ansprechperson für die Betreuung der Studentin / des Studenten. Die genannte Person ist zugleich Ansprechpartner des Fachbereichs Bauingenieurwesen.

§3 - Vergütung

Es wird eine Vergütung vereinbart in Höhe von

XXX,- € pro Kalendermonat.

§4 - Schweigepflicht

Frau / Herr Vorname Name hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten.

Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Sachverhalte enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§5 - Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin / der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§6 - Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die / der Praxisbeauftragte

Prof. Dr.-Ing. Vorname Name bzw. Praxiskoordinator/-in

des Bachelorstudienganges Umweltingenieurwesen erhalten je eine Ausfertigung.

Musterstadt, TT.MM.JJJJ

(Titel Vorname Name)
Praxisstelle

(Frau /Herr Vorname Name)
Studierende/-r

Anlage 5 Modulhandbuch

Siehe separates Dokument.